

Mitteilung

des Ministeriums für Finanzen

Mittelfristige Finanzplanung des Landes Baden-Württemberg für die Jahre 2019 bis 2023

Schreiben des Ministeriums für Finanzen vom 12. November 2019, Az.: 2-0420.2/33:

Der Ministerrat hat am 12. November 2019 die Mittelfristige Finanzplanung (Mifrif) gemäß § 31 Landeshaushaltsordnung (LHO) für die Jahre 2019 bis 2023 beschlossen und das Ministerium für Finanzen beauftragt, diese dem Landtag zuzuleiten.

Sie erhalten die Übersicht 1 zur Mifrif in der *Anlage* zu diesem Schreiben.

Die Mifrif ist ein Planungs- und Informationsinstrument der Landesregierung. Sie stellt die Erwartungen der Landesregierung bezüglich der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, der Einnahmen und der Ausgaben in hochaggregierter Form dar. Sie hat keinen rechtsverbindlichen Charakter.

Die Mifrif bildet für das Haushaltsjahr 2019 den Nachtrag zum Staatshaushaltsplan 2018/2019 und für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 vollständig den Entwurf zum Staatshaushaltsplan 2020/2021 inklusive dessen struktureller Folgewirkungen ab.

Eigentliche Planjahre sind somit die Jahre 2022 und 2023. Basis für die Fortschreibung der Jahre 2022 und 2023 bilden die Werte des Entwurfs zum Staatshaushaltsplan 2020/2021, die Meldungen der Ressorts bzw. der Landtagsverwaltung, des Rechnungshofs und des Verfassungsgerichtshofs sowie die Ergebnisse der Herbststeuerschätzung 2019.

Die Landesregierung hat sich zum zentralen Ziel gesetzt, die Finanzen des Landes dauerhaft auf eine solide Basis zu stellen und die grundgesetzlich verankerte Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 souverän und verlässlich einzuhalten. Wie bereits im Nachtrag zum Staatshaushaltsplan 2018/2019 ist auch im Entwurf zum Staatshaushaltsplan 2020/2021 und in den Planjahren 2022 und 2023 keine Aufnahme von neuen Schulden vorgesehen, obwohl das vom Bund eingesetzte und für die Überwachung der Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat maßgebliche Produktionslücken-Verfahren zu einer (rechnerisch) zulässigen Kreditaufnahme führt.

Die aktuelle Finanzplanung berücksichtigt das bewährte Prinzip einer vorsichtigen und vorausschauenden Haushaltsplanung.

Trotz weiterhin prognostizierter steigender Steuereinnahmen besteht in den Planjahren 2022 und 2023 ein haushaltswirtschaftlicher Handlungsbedarf in Höhe von 501,7 Mio. EUR (2022) und 723,2 Mio. EUR (2023). Die Konsolidierungsauflagen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 haben zwar einen positiven strukturellen Effekt von 500 Mio. EUR zur Folge, die hohen strukturellen Mehrausgaben insbesondere im Personalbereich belasten die Planung jedoch deutlich. Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und der haushaltswirtschaftliche Handlungsbedarf machen eine strikte Haushaltsdisziplin sowie weitere Vorsorgemaßnahmen erforderlich. Nur so bleibt die Handlungsfähigkeit des Landes auch für den Fall erhalten, wenn sich die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen weiter eintrüben. Für das anstehende parlamentarische Verfahren bedeutet dies, möglichst keine weiteren strukturellen Vorbelastungen zu schaffen.

Ergänzend zur beigefügten Übersicht möchte ich folgende Punkte kurz näher erläutern:

- Die Steuereinnahmen steigen nach der aktuellen Herbststeuerschätzung weiter, aber die Zuwachsraten liegen nur noch bei rund 3 Prozent, sodass der übliche Abschlag für die Finanzplanung ab 2021 in Baden-Württemberg nur noch gering ausfällt.

Mio. EUR	2019	2020	2021	2022	2023
Brutto	41.330	38.765	39.930	41.780	43.030
Netto	30.282	30.832	31.742	33.178	34.150

- Die Neuregelung des § 18 LHO zur Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse in Artikel 2 Haushaltsbegleitgesetz 2020/2021 führt gemäß der Daten der Herbststeuerschätzung zu folgender zulässigen Kreditaufnahme, die aber weder im Haushaltsentwurf 2020/2021 noch in der Finanzplanung in Anspruch genommen wird.

Mio. EUR	2020	2021	2022	2023
Zulässige Kreditaufnahme	178,7	249,7	296,8	252,2

- Die Personalausgaben berücksichtigen die geltenden tarif-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen. In den Jahren 2022 und 2023 wurde bei den besoldungs-, versorgungs- bzw. entgeltabhängigen Personalausgaben entsprechend der Systematik der vorausgegangenen Mifirifi-Berechnungen eine jährliche Steigerungsrate von rd. 2,1 Prozent vorgesehen. Diese orientiert sich am 10-Jahresdurchschnitt der vorhergegangenen Jahre.
- Die Zuführungen an den Versorgungsfonds sind in den Sachausgaben berücksichtigt. Bei den Zuführungen ist die ansteigende Zahl der Wiederbesetzungen und Neueinstellungen berücksichtigt. Ab dem Jahr 2020 wird die monatliche Zuführung von bislang 500 EUR auf 750 EUR für ein neu begründetes Beamtenverhältnis auf einer bestehenden Stelle und auf 1.000 EUR für ein neu begründetes Beamtenverhältnis auf einer neu geschaffenen Stelle erhöht.
- Die Ausgaben mit Rechtsverpflichtungen wurden durch konkrete Fortschreibung der Einzelpositionen ermittelt. Diese Ausgaben werden unterschieden nach
 - bundesgesetzlichen,
 - landesgesetzlichen und
 - sonstigen rechtlichen Verpflichtungen.
- Die Ausgaben, die durch Einnahmen von dritter Seite, insbesondere vom Bund oder der EU, gedeckt sind, sind als durchlaufende zwangsläufige Ausgaben

ausgewiesen. Unter die durchlaufenden Mittel fallen u. a. der kommunale Finanzausgleich oder die Regionalisierungsmittel für den Schienenpersonennahverkehr bzw. den öffentlichen Personennahverkehr.

- Die übrigen strukturellen Ausgaben werden in den Planjahren 2022 und 2023 grundsätzlich auf der Basis der Ansätze des Entwurfs zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg 2020/2021 fortgeschrieben.

Die endgültige Fassung der Mittelfristigen Finanzplanung 2019 bis 2023 mit ausführlichem Textteil wird den Abgeordneten des Landtags nach Einarbeitung der Ergebnisse der parlamentarischen Beratung zum Staatshaushaltsplan 2020/2021 zur Verfügung gestellt.

Sitzmann

Ministerin für Finanzen

Übersicht 1

Anlage

Mittelfristige Finanzplanung des Landes Baden-Württemberg
für die Jahre 2019 bis 2023
(Stand 31.10.2019)
 Gesamtplan

-in Mio. Euro-

Bezeichnung	Haushalt	nachrichtlich	Haushalt	Planung	Planung
	Nachtrag	Haushalt	Haushalt		
	2019	2020	2021	2022	2023
I. Einnahmen					
1. Steuern*	41.330,0	38.765,0	39.930,0	41.780,0	43.030,0
2. Übrige Einnahmen	13.124,9	11.491,7	12.311,1	11.197,6	11.381,6
3. Netto-Kreditaufnahme (Minusbeträge bedeuten Tilgung)**	-1.000,0	0,0	0,0	0,0	0,0
4. Gesamteinnahmen	53.454,9	50.256,7	52.241,1	52.977,6	54.411,6
II. Ausgaben					
1. Personalausgaben	18.020,4	19.382,1	20.129,3	20.752,0	21.426,6
2. Sachausgaben					
2.1 Ausgaben mit Rechtsverpflichtungen					
- Ausgaben aufgrund von Bundesgesetzen	4.773,5	1.772,9	1.660,9	1.630,4	1.625,5
- Ausgaben aufgrund von Landesgesetzen	14.581,9	12.988,0	13.669,4	14.141,3	14.619,3
- sonstige rechtliche Verpflichtungen	7.790,0	7.899,1	8.455,7	8.646,7	9.033,6
> davon Schuldendienst	1.564,4	1.303,4	1.697,0	1.547,0	1.797,0
2.2 - Durchlaufende Mittel	7.276,5	7.180,3	7.426,2	7.629,4	7.801,3
Zusammen:	34.421,9	29.840,3	31.212,2	32.047,8	33.079,7
2.3 Nichtzwangsläufige Ausgaben	1.335,8	1.350,7	1.289,8	1.078,7	1.025,9
./ All. Globale Minderausgabe	-24,4	-15,0	-20,0	-25,0	-25,0
./ Sonstige spezielle GMAs	-298,8	-301,4	-370,2	-374,2	-372,4
Es verbleiben somit	1.012,6	1.034,3	899,6	679,5	628,5
(nachrichtlich: darunter Fehlbetrag)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.4 Sachausgaben insgesamt***	35.434,5	30.874,6	32.111,8	32.727,3	33.708,2
2.5 Haushaltswirtschaftlicher Handlungsbedarf	0,0	0,0	0,0	-501,7	-723,2
3. Gesamtausgaben (Formales Volumen)	53.454,9	50.256,7	52.241,1	52.977,6	54.411,6
4. Bereinigte Gesamtausgaben****	50.876,6	49.403,8	51.436,9	52.232,5	53.611,5

* Ab 2020: Abbildung BLF-Ausgleich über Umsatzsteuer-Vorwegabzug.

** Ab 2020: Rechnerische zulässige Kreditaufnahme aufgrund des Produktionslückenverfahrens: 2020: 178,7 Mio. EUR, 2021: 249,7 Mio. EUR, 2022: 296,8 Mio. EUR und 2023: 252,2 Mio. EUR.

*** In Ausgabepositionen zum Abbau (impliziter) Verschuldung gem. VO zu § 18 LHO bereits enthalten: 2019: 3.074,8 Mio. EUR.

**** Formales Haushaltsvolumen abzüglich Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung von Vorjahresfehlbeträgen und haushaltstechnische Verrechnungen.